



## Antrag

der Abgeordneten **Dr. Anne Cyron, Ulrich Singer, Prof. Dr. Ingo Hahn AfD**

### **Besoldung von Förderlehrern an das geänderte Berufsbild anpassen**

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, die Besoldung von Förderlehrern an das geänderte Berufsbild anzupassen, indem Förderlehrer in der Besoldungsgruppe (BesGr) der 3. Qualifikationsebene (3. QE) A 10 bis A 12 eingruppiert werden.

#### **Begründung:**

Die Wandlung des Berufsbildes ist bei keinem anderen schulischen Berufsbild derart grundlegend geschehen. Anfangs war der „Pädagogische Assistent“ unterstützend im Unterricht, bei der Arbeit mit Kleingruppen und der pädagogischen Verwaltung eher als eine den Lehrer unterstützende und assistierende Lehrkraft tätig. Der Leistungskatalog hat sich erheblich erweitert. Heutzutage ist der hochspezialisierte Förderlehrer eine Fachkraft für Leistungsdiagnostik, Förderplanerstellung und strukturierte Förderung. Damit also wirkt er als ein wertvolles Mitglied der Schulfamilie, oft sogar als deren Verknüpfungspunkt. Darüber hinaus wird inzwischen der Förderlehrer in Bereichen eingesetzt, welche in den Anfangsjahren sogar explizit ausgeschlossen wurden. Inzwischen hat jeder Förderlehrer mindestens acht Lehrerstunden abzudecken und arbeitet u. a. in den Bereichen „Deutsch für Ausländer“ und „Inklusion“. Förderlehrer bereiten sich wie jede andere Lehrkraft gewissenhaft und sorgfältig auf ihren Unterricht vor und arbeiten zum großen Teil mit ihren Gruppen und einzelnen Schülern nach langfristig angelegten und abgestimmten Förderplänen und Lernsequenzen.

Sie leisten nicht weniger wertvolle oder weniger wichtige Arbeit, nur weil in der Regel mit weniger Schülern gearbeitet wird. Vertretungen durch Förderlehrer finden im schulischen Alltag ebenfalls statt und entlasten die Vertretungssituationen an Schulen, sollten aber nur in wohlüberlegten Einzelfällen oder, wie aktuell angedacht, in Sondersituationen erfolgen, aber stets im Rahmen der Dienstanweisung.

Die Besoldung von Förderlehrern erfolgt bislang in der Laufbahngruppe der 3. QE, und zwar in der BesGr A 9, eine Beförderung in die BesGr A 10 ist im Rahmen der Beförderungsrichtlinien möglich. Als weitere Perspektive zum Aufstieg gibt es aktuell den Fachberater an den Staatlichen Schulämtern (BesGr A 11) und die in der zweiten Ausbildungsphase tätigen Seminarleiter (BesGr A 12).

Das Berufsbild des Förderlehrers wandelte sich in den zurückliegenden Jahren ganz erheblich, deshalb ist es überfällig, den Förderlehrer dem Fachlehrer gleichzustellen, so wie dies bereits in den 1970er Jahren den ersten Auszubildenden von der Staatsregierung versprochen wurde. Bei dem inzwischen deutlich höherqualifizierten Berufs- und Aufgabenanspruch ist eine Höherstufung längst überfällig.